

2180

**Gesetz  
zur Änderung des Bannmeilengesetzes  
des Landtags Nordrhein-Westfalen**

**Vom 14. Juni 1988**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Bannmeilengesetz vom 25. Februar 1969 (GV. NW. S. 142) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefaßt:

„(1) Für den Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein befriedeter Bannkreis gebildet, in dem nach § 16 des Versammlungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789) öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge verboten sind.“

2. § 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„§ 2

**Anlage** Der befriedete Bannkreis wird in der Landeshauptstadt Düsseldorf wie folgt und wie aus der Anlage ersichtlich bestimmt:

a) im Norden

durch das Molenfundament einschließlich Steinschüttung entlang dem Grundstück, wobei die östliche und westliche Grenze auf der Promenade jeweils durch besonders verlegte Pflastersteine kenntlich gemacht sind;

b) im Westen

ausgehend von der Rheinuferpromenade im Bereich der Grünflächen markiert durch besondere Plattierungen, im Bereich der Busparkplätze durch deren äußere Begrenzung und weiterhin bis zur Stromstraße durch eine sichtbare Kante entlang der Einfahrt zur Tiefgarage;

c) im Süden

westlich beginnend an der Einfahrt zur Tiefgarage die innere Grenze des Radweges, im weiteren Verlauf innerhalb der Feuerwehrezufahrt durch eine herausgehobene Pflasterung, im Bereich des Grünstreifens durch Betonsteine bis zur östlichen Grundstücksgrenze unter Ausklammerung des Treppenaufgangs;

d) im Osten

beginnend an der Stromstraße durch die Bastion, im weiteren Verlauf durch die äußere Grenze des Weges unter Einbeziehung des Rondells – Trafostation –, endend auf der Rheinuferpromenade.“

Artikel II

Für eine Übergangszeit bis zum 15. September 1988 gilt zusätzlich das Bannmeilengesetz in der Fassung vom 25. Februar 1969.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 15. Juni 1988 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1988

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)                      Johannes Rau

Der Innenminister

Schnoor